

Allgemeine Tarifpreise für die Versorgung mit Strom

(Ersatzversorgung)

gültig ab 1. Januar 2023 (inklusive Strom- und Mehrwertsteuer)

Ersatzversorgung Haushalt		Haushaltsbedarf		
		(netto ohne Stromsteuer) (53,54)	netto	brutto
Verbrauchspreis	Cent/kWh		55,59	66,15
Grundpreis (inkl. Verrechnungspreis Eintarifzähler und Leistungspreis von 51,00 Euro/Jahr)	Euro/Jahr	(88,80)	88,80	105,67
Mit Schwachlastregelung				
Verbrauchspreise				
-außerhalb der Schwachlastzeit	Cent/kWh	(53,54)	55,59	66,15
-innerhalb der Schwachlastzeit	Cent/kWh	(49,04)	51,09	60,80
Grundpreis (inkl. Verrechnungspreis Zweitarifzähler und Leistungspreis von 51,00 Euro/Jahr)	Euro/Jahr	(112,80)	112,80	134,23
Höchstpreis	Cent/kWh	(68,37)	70,42	83,80
Verrechnungspreise (bei zusätzlichem Bedarf)				
Eintarifzähler	Euro/Jahr	(37,80)	37,80	44,98
Zweitarifzähler mit Tarifschaltung	Euro/Jahr	(61,80)	61,80	73,54
Stromwandlersatz	Euro/Jahr	(21,36)	21,36	25,42
Tarifschaltgerät einzeln	Euro/Jahr	(18,36)	18,36	21,85

Die Brutto-Preisangaben beinhalten die Mehrwertsteuer (derzeit 19%) und sind gerundet.

Erläuterungen zu der Zusammensetzung der oben genannten Allgemeinen Tarifpreise für die Versorgung mit Strom, entnehmen Sie bitte der Rückseite.

Aufteilung des Strompreises für einen Kunden mit Eintarifzähler in die wesentlichen, nachfolgend aufgeführten Preisbestandteile, gültig ab 01.01.2023:

Staatliche Steuern, Abgaben und Umlagen (Staatslast/Staatsquote)*

Für einen durchschnittlichen Haushaltskunden mit einem Stromverbrauch von 3.000 kWh/Jahr liegt der Anteil am All-inclusive Strompreis bei 23,15 %.

Mehrwertsteuer:

Alle nachfolgenden Entgelte unterliegen dem im Liefer- bzw. Leistungszeitraum jeweils gültigen gesetzlichen Steuersatz (derzeit 19%). Wir führen die Mehrwertsteuer an das Finanzamt ab.

Stromsteuer:

Die Stromsteuer ist eine gesetzlich geregelte Verbrauchssteuer, die seit 1999 auf Grund des Gesetzes zur ökologischen Steuerreform erhoben wird. Besteuert wird der Verbrauch bzw. die Entnahme aus dem Netz im deutschen Steuergebiet. Die Stromsteuer wird vom Energieversorger erhoben und an das zuständige Hauptzollamt abgeführt. Die Stromsteuer liegt derzeit bei netto 2,05 Cent/kWh. Der steuerermäßigte Bezug von elektrischer Energie für Unternehmen des produzierenden Gewerbes und Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft wurde gemäß §9b Stromsteuergesetz ab dem 01.01.2011 in eine nachträgliche Steuerentlastung umgewandelt. In Folge dessen wird allen Unternehmen des produzierenden Gewerbes und Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft durch den Energieversorger der volle Stromsteuersatz berechnet. Die Steuervergütung ist durch den Kunden eigenständig beim Hauptzollamt für eine nachträgliche Entlastung zu beantragen.

Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG):

Ziel des Gesetzes ist es, im Interesse des Klima- und Umweltschutzes eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen und den Anteil Erneuerbarer Energien an der Stromversorgung deutlich zu erhöhen. Im EEG ist die Vergütung für die Stromerzeugung aus regenerativen Energiequellen wie Wind- und Wasserkraft, Biomasse oder Photovoltaik geregelt. Die Finanzierung der für diese Stromerzeugung zu zahlende Vergütung erfolgte bisher über ein Umlageverfahren und wurde von allen Haushalts-, Gewerbe- und Industriekunden getragen. Künftig werden die Fördermittel für Erneuerbare Energien aus dem Energie- und Klimafonds finanziert und die EEG-Förderung über den Strompreis beendet. Hierfür wurde die EEG-Umlage ab dem 01.07.2022 auf netto 0,000 Cent/kWh gesenkt. Zum 01.01.2023 wird die EEG-Umlage zudem vollständig abgeschafft. Grundlage hierfür bildet das sogenannte Energiefinanzierungsgesetz (EnFG), welches eine haushaltsbasierte Förderung der EEG-Anlagen vorsieht und zu Anpassungen im EEG-Belastungsausgleich führt. Die EEG-Umlage ist somit kein Bestandteil des Strompreises mehr.

Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) bzw. Energiefinanzierungsgesetz (EnFG):

Dieses Gesetz regelt die Förderung von Anlagen, die zugleich Strom und Wärme erzeugen. Hierbei handelt es sich um ein besonderes umweltfreundliches Verfahren, mit dem Brennstoff und Kohlenstoffdioxid-Emissionen eingespart werden. Betreiber von KWKG-Anlagen erhalten einen gesetzlich festgelegten Zuschlag. Diese Kosten werden gemäß KWKG bzw. EnFG auf die Verbraucher umgelegt. Die KWKG-Umlage wird derzeit in Höhe von netto 0,357 Cent/kWh berechnet. Wir leiten diese Umlageeinnahmen an den Netzbetreiber weiter.

§ 19 (2) Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV):

Mit dieser Umlage wird die politisch gewollte Entlastung stromintensiver Industriebetriebe sowie ab 2023 auch Elektrolyseure gemäß § 118 Abs. 6 Satz 7 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) (sogenannte „Wasserstoffumlage“) von Netzentgelten finanziert. Die Umlage wird in einem bundesweiten Belastungsausgleich, von der Systematik vergleichbar mit dem KWKG-Aufschlag, mit der Stromrechnung von den Kunden erhoben und die Einnahmen an den Netzbetreiber weitergeleitet. Aktuell liegt die sogenannte § 19 StromNEV-Umlage bei netto 0,417 Cent/kWh.

Offshore-Netzumlage gemäß Energiefinanzierungsgesetz (EnFG):

Über die Offshore-Netzumlage sollen Entschädigungszahlungen an Windparkbetreiber finanziert werden, wenn deren Anlagen durch Probleme mit dem Netzanschluss keinen Strom einspeisen können. Über die Haftungsregelung erhalten Windparkbetreiber 90% der vom Gesetzgeber versprochenen Einspeisevergütung, wenn ein Netzanschluss nicht rechtzeitig zustande kommt oder aufgrund von Störungen ausfällt. Darüber hinaus sollen die Kosten für die Errichtung und den Betrieb der Offshore-Anbindungsleitungen in der Nord- und Ostsee gedeckt. Grundlage hierfür ist das Netzentgeltmodernisierungsgesetz, das im Juli 2017 in Kraft getreten ist. Wir leiten die Einnahmen an den Netzbetreiber weiter. Derzeit liegt die Offshore-Netzumlage bei netto 0,591 Cent/kWh.

§ 18 Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten (AbLaV):

Mit der AbLa-Umlage sollen Anbieter von abschaltbaren Leistungen, wenn sie sich in Vereinbarungen mit Betreibern von Übertragungsnetzen zu Leistungen verpflichtet haben, die den Anforderungen der Verordnung genügen, für die Bereitstellung der Abschaltleistungen für den vereinbarten Zeitraum vergütet werden. Entsprechend § 20 Abs. 2 AbLaV trat die Verordnung am 01.07.2022 größtenteils außer Kraft. In 2023 wird daher keine AbLaV-Umlage mehr erhoben.

Konzessionsabgabe:

Hierbei handelt es sich um Entgelte an die Kommune für die Mitbenutzung von öffentlichen Verkehrswegen durch Versorgungsleitungen. Daher wird auch die jeweilige Konzessionsabgabe seitens des Netzbetreibers weiterverrechnet und vom Lieferanten in Rechnung gestellt. In Heidenheim liegt die Konzessionsabgabe aufgrund der Einwohnerzahl zwischen 25.000 bis 100.000 Einwohner, bei netto 1,59 Cent/kWh bzw. innerhalb des Schwachlasttarifs bei netto 0,61 Cent/kWh.

*Weiterführende Informationen zu den staatlich veranlassten Preisbestandteilen finden Sie auch auf der Informationsplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber unter www.netztransparenz.de

Staatlich regulierte Netzentgelte (inkl. Entgelte für Messung und Messstellenbetrieb)

Für einen durchschnittlichen Haushaltskunden mit einem Stromverbrauch von 3.000 kWh/Jahr liegt der Anteil am All-inclusive Strompreis bei 12,22 %.

Netznutzungsentgelt:

Das sind Entgelte des Energienetzbetreibers für den Transport und die Verteilung der Energie sowie den damit verbundenen Dienstleistungen. Die Netzentgelt Nettopreise liegen gemäß den Bekanntmachungen des Netzbetreibers vom 15.10.2022 aktuell wie folgt:
Arbeitspreis: 4,93 Cent/kWh, Grundpreis 96,48 EUR/Jahr. Wir leiten dieses Entgelt an den Netzbetreiber weiter.

Messstellenbetrieb / Messung:

Der Messstellenbetrieb umfasst den Ein- und Ausbau sowie Betrieb und Wartung von Zählern. Das Entgelt beinhaltet die jährliche Messung der entnommenen Energie sowie die Erfassung, Verwaltung und Bereitstellung der Zählerdaten durch den Netzbetreiber bzw. Messdienstleister. Diese Kosten werden vom Netzbetreiber bzw. Messstellenbetreiber in Rechnung gestellt. Wir leiten die Einnahmen dorthin weiter. Laut Bekanntmachung vom 15.10.2022 kostet die jetzige Pauschale netto 11,06 EUR/Jahr.

Saldo des Allgemeinen Tarifs nach Abzug der genannten einfließenden Kostenbelastungen

Für einen durchschnittlichen Haushaltskunden mit einem Stromverbrauch von 3.000 kWh/Jahr liegt der Anteil am All-inclusive Strompreis bei 64,63 %.

Rechnerisch ergibt sich als Grundversorgeranteil, für die vom Grundversorger erbrachten Leistungen (z. B. Strombeschaffung, Vertrieb, Service, Marketing und Verwaltung) aktuell ein verbrauchsabhängiger Wert von 45,66 Cent/kWh netto und ein verbrauchsunabhängiger Wert von -18,74 EUR/Jahr. Es handelt sich dabei um den Saldo des Allgemeinen Tarifpreises nach Abzug der einfließenden Kostenbelastungen auf Basis der Veröffentlichungen im Oktober 2022.